

**Satzung über die Benutzung  
der Übergangsheime der Stadt Bochum  
vom 29. Dezember 1987**

Der Rat der Stadt Bochum hat am 17. Dezember 1987 aufgrund des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 24), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes sowie von Ausländern nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterhält die Stadt Bochum zur Zeit folgende Übergangsheime

1. für Aussiedler und Zuwanderer

Bernsteinweg 4 -14

Igelstraße 2 - 6

Hansastraße 86/87

Hauptstraße 88

Laerfeldstraße 49

Gewerkenstraße 16 - 20

2. für ausländische Flüchtlinge

Krachtstraße 9 - 27

Laerholzstraße 125

Overdyker Straße 122 - 130

Verkehrsstraße 5 - 9a

Wiekskamp 3

Untere Heidestraße 53

- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähig öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

- (1) Art und Umfang der Benutzung der Übergangsheime werden durch eine vom Oberstadtdirektor - Sozialamt - erlassene Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Das Benutzungsrecht beginnt mit dem in der Benutzungserlaubnis des Oberstadtdirektors angegebenen Zeitpunkt. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist und diese aus von dem Benutzer zu vertretenden Gründen verhindert wird oder
  - b) der Benutzer in grober Form gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstößt

## **§ 3**

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 4**

Der Oberstadtdirektor - Sozialamt - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Ausnahmefähigkeit, zu der die Stadt Bochum gesetzlich verpflichtet ist, Verlegungen innerhalb der Übergangsheime oder von Heim zu Heim anzuordnen.

## **§ 5**

Zur Wahrung der Interessen der Benutzer kann im Einzelfall sonstigen Personen das Betreten der Übergangsheime untersagt werden.

## **§ 6**

Der Vorsitzende des Kreisbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei der Stadt Bochum ist vor der Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Satzung und der Benutzungsordnung, die Aussiedler und Flüchtlinge betreffen, zu hören.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum vom 29. Dezember 1987 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 191/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1987.